STADT MELK

Öffentliche Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Melk hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgenden Beschluss betreffend die Erhebung der Hundeabgabe gemäß dem NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung gefasst:

VERORDNUNG

betreffend die Erhebung der Hundeabgabe gemäß dem NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung:

§ 1

Die Hundeabgabe wird für alle Hunde eingehoben (§ 1 Abs 3 NÖ Hundeabgabegesetz).

§ 2

Die Abgabe beträgt pro Hund und Jahr

a) für Nutzhunde	€ 6,54
b) für alle übrigen Hund	€ 57,00
c) für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential	€ 230,00

In der Hundeabgabe ist das Entgelt für die Hundeabgabemarke nicht enthalten.

§ 3

Abgabepflichtig ist jeder, der im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält.

§ 4

Die Anerkennung eines Hundes als Nutzhund ist bei der Abgabebehörde innerhalb der Fälligkeitsfrist schriftlich zu beantragen (§ 5 NÖ Hundeabgabegesetz).

§ 5

Die Fälligkeit der Hundeabgabe richtet sich nach § 6 des NÖ Hundeabgabegesetzes. Im Falle des Erwerbes des Hundes oder des Zuzuges während des Jahres, ist die Abgabe innerhalb eines Monates nach dem Erwerb oder dem Zuzug zu entrichten.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt jene vom 06.11.2024 außer Kraft.

Der Vizebürgermeister

STADTGEMEINDE MELK | NÖ | POL. BEZ.

Wolfgang KAUFMANN

Tag des Aushanges: 12.12.2025
Tag der Abnahme: 29.12.2025

Stadtgemeinde Melk
©AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.stadt-melk.at/amtssignatur bzw. www.signaturpruefung.gv.at

12.12.2025 09:51:15